

Geschäftsstelle
Fluglärmkommission Berlin Brandenburg

Schönefeld, 16.06.2026

Stellungnahme der LuBB zum Beschluss 113-04 der FLK

Beschluss (Wortlaut im Protokoll inkl. (Unter-)Streichungen):

Die Fluglärmkommission missbilligt alle Bestrebungen, Luftfahrzeugen, deren planmäßige Ankunftszeit am BER vor 23:30 Uhr Ortszeit liegt, verspätete Landungen auch noch über die bereits bestehende Verspätungstoleranz von 23:30 bis 24 Uhr Ortszeit hinaus zu ermöglichen.

Die Fluglärmkommission fordert die Deutsche Flugsicherung (DFS) auf, Landeversuche von Luftfahrzeugen gegen Ende der Verspätungstoleranz im Vorfeld so rechtzeitig durch Umleitung auf Ausweichflughäfen zu ~~unterbinden~~ unterstützen, dass keine daraus resultierenden Durchstartvorgänge mehr nach 0:00 Uhr am BER erfolgen.

*Zudem fordert die Fluglärmkommission die **Genehmigungsbehörde** (LuBB) auf, keine neuen Kriterien für die „Belange im Interesse der Allgemeinheit“ bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen heranzuziehen.*

Die Fluglärmkommission bekräftigt ihren Beschluss vom 14.02.2011, in dem sie sich bereits gegen Nachtflüge von 22 bis 6 Uhr ausgesprochen hat.

Stellungnahme LuBB:

Die LuBB nimmt den Beschluss und das Anliegen des Schutzes der Nachtzeit sehr ernst.

Die besondere Schutzwürdigkeit der Nachtrand- und Nachtkernzeit ist bereits verbindlicher Maßstab der bestehenden Genehmigung und Genehmigungspraxis. Ausnahmeentscheidungen erfolgen ausschließlich einzel-fallbezogen auf Grundlage des Planergänzungsbeschlusses und des geltenden Rechts.

Die bestehende Verwaltungspraxis der LuBB ist bereits restriktiv; wirtschaftliche Interessen allein genügen nicht für eine Ausnahmegenehmigung. „Belange im Interesse der Allgemeinheit“ sind bereits Teil der Grun-dentscheidung des Planergänzungsbeschlusses 2009.

Die FLK hat eine wichtige beratende Funktion, kann jedoch keine generellen Vorgaben für die Ermessensaus-übung der Genehmigungsbehörde festlegen. Eine pauschale Vorfestlegung zulässiger Erwägungen würde der rechtlich gebotenen Einzelfallprüfung indes nicht gerecht werden.

gez.
Gökmen